

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also die Kammer: ob sie diesem so eben vorgelesenen Gutachten der Deputation beiträgt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Somit wäre auch dieser Gegenstand zur Erledigung gebracht, und es würde nun der Bericht des zweiten Berichts der vierten Deputation, das Pensionsgesuch des verabschiedeten Soldaten Hoffmann betreffend, folgen.

Referent v. Schönfels: Der Bericht lautet:

Der verabschiedete Soldat Hoffmann aus Königsbrück wendet sich in folgender Weise an die Ständeversammlung:

Dieselbe möge gnädig entschuldigen, wenn er sich unterfange, hochderselben Nachstehendes vorzutragen:

Laut seines beigefügten Militairabschiedes vom 20. October 1822 habe er elf Jahre im Königl. sächs. Militairdienste gestanden und namentlich den Feldzügen 1814 und 1815 beigewohnt.

Im Jahre 1822 sei er wegen unmittelbar im Militairdienste überkommener Invalidität ehrenvoll, jedoch ohne Nachtheil der Invalidencasse verabschiedet worden. Nach seiner Entlassung aus dem Militairdienste habe er sich nach Königsbrück gewendet und sich durch Anlegung eines Trödelhandels redlich zu nähren gesucht, auch habe er sich verheirathet und sei jetzt Vater von zehn Kindern, welche bis auf sieben noch sehr der Erziehung bedürften. Bei seiner Armuth und der Unergiebigkeit seines Gewerbes fielen es ihm unmöglich, sich mit den Seinigen zu ernähren; er habe auch wiederholt die städtische Armenunterstützung in Anspruch genommen, aber demungeachtet harre er oft bangen Herzens des künftigen Tages, indem er nicht wisse, wo er nur die nothdürftigsten Lebensmittel hernehmen solle.

Ein anderes Fach zu ergreifen, namentlich durch Handarbeit sich zu ernähren, sei er nicht im Stande, weil er durch seine, unmittelbar im Militairdienste sich zugezogene Schwerhörigkeit, Engbrüstigkeit und dadurch veranlasste Kraftlosigkeit daran verhindert werde.

Er habe sich wiederholt an die hohen und höchsten Landesbehörden um eine gnädige Pension gewendet, sei aber nach Inhalt der beigefügten Bescheidungen jedesmal abgewiesen worden. Sei er nun aber, wie auch aus dem ebenfalls beigefügten Armenzeugnisse erhelle, einer Unterstützung dringend bedürftig und, da er im Dienst des Vaterlandes ein arbeitsunfähiger Krüppel geworden, gewiß derselben würdig, so fühle er sich gedrungen, die hohe Ständeversammlung zu bitten:

Hochdieselbe wolle sich in Gnaden bei der hohen Staatsregierung um eine jährliche Pension für ihn verwenden.

Er sehe der Gewährung dieses seines Gesuchs mit Ehrerbietung entgegen.

Da der Petent sich mit seinem Gesuche mehrere Male an das hohe Kriegsministerium gewendet hat und daselbst abfällig beschieden worden ist, auch sonst ein formelles Hinderniß dem

nähern Eingehen auf dieses Gesuch nicht entgegenstand, so unterzog sich die Deputation der Prüfung desselben, das Resultat derselben hat jedoch dem Petenten um so weniger günstig sein können, als derselbe bereits im Jahre 1822 — also lange vor Erlassung des Militairpensionsgesetzes vom Jahre 1837 — freiwillig und ohne Nachtheil der Invalidencasse seine Entlassung aus dem Militairdienste erlangte.

Jenes Gesetz aber bestimmt im §. 46 ausdrücklich, daß die neuen in ihm enthaltenen Bestimmungen auf die vor Erlassung desselben bereits verabschiedeten Individuen keine Anwendung leiden. Von einem Rechtsanspruch kann also in Bezug auf den Petenten nicht die Rede sein; Billigkeitsgründe aber, wenn solche auch beständen, können hier gewiß keine Berücksichtigung finden, da die Consequenzen der Gewährung eines derartigen Gesuchs unberechenbar wären, in so fern nämlich dieselbe das Signal würde zu Einreichungen von einer Unzahl ähnlicher Gesuche, die man im Sinne der Gerechtigkeit ebenfalls berücksichtigen müßte. Daß aber hieraus die Anforderungen an die Staatscasse zu einer unermesslichen Höhe anwachsen würden, dürfte entschieden sein, abgesehen davon, daß zu Gewährung derartiger Gesuche ein Fonds nicht vorhanden sei. Uebrigens wird unter den obwaltenden Umständen der Petent bei seiner gänzlichen Dürftigkeit seiner Heimathsbehörde anheimfallen und sich an diese zu wenden haben, wobei um so weniger zu besorgen steht, daß diese sich ihrer Verbindlichkeit entziehen wird, da einem dem Gesuche beiliegenden Attest des Stadtraths zu Königsbrück zufolge die Angabe der großen Armuth des Petenten in Wahrheit beruht.

In Erwägung dieser Umstände hält es daher die Deputation für angemessen, der hohen Kammer anzurathen, das Gesuch des Petenten abzuweisen, dasselbe aber, da es an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, annoch an die zweite Kammer abzugeben.

(Der Staatsminister v. Rostk-Ballwig tritt in den Saal während der Verlesung des Berichts.)

Präsident v. Carlowitz: Die Kammer hat das Gutachten ihrer Deputation vernommen, und wenn darüber nicht gesprochen werden will, frage ich: ob die Kammer diesem Gutachten beiträgt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Damit wären die Gegenstände unserer heutigen Tagesordnung erschöpft. Ich habe nun noch zu bemerken, daß noch ein Gegenstand zurück ist, dessen Erledigung noch im Laufe dieses Jahres von der hohen Staatsregierung dringend gewünscht wird. Es ist das der Gesetzentwurf in Bezug auf das Salzwesen. Dieser Gesetzentwurf ist bereits in der jenseitigen Kammer berathen worden und unterliegt jetzt der Begutachtung unserer zweiten Deputation. Sollte es möglich sein, damit bis zu künftigen Sonnabend aufzukommen, so werde ich noch in diesem Jahre eine Sitzung und zwar auf den Sonnabend anberaumen und zu dieser Sitzung den Bericht der zweiten Deputation über das Salzwesen, so wie die Wahl der außerordentlichen Deputation über den Antrag des Abgeordneten Schäffer in Bezug auf das Criminalverfahren auf die Tagesordnung bringen. Ich muß freilich bemerken, daß es dahin steht, ob es möglich sein wird, jenen Bericht, wenn er gedruckt